

Entwurf (S. 239–254), begriffliche, methodische und prinzipielle Forderungen an eine vergleichende Geschichte der Tradierung von gelehrtem Wissen im ma. Europa. – Ludwig SCHMUGGE, Über die Pönitentiarie zur Universität (S. 255–268), gewinnt aus den Registerserien der päpstlichen Behörden, namentlich den Supplikenregistern der Pönitentiarie, Einblicke in die Art und Weise, wie Mönche und Regularkanoniker die Genehmigung zu einem Studium erlangen konnten, in die Wahl der Studienorte deutscher Scholaren sowie in das konfliktträchtige Verhältnis zwischen den Studenten und der Bürgerschaft. – Christian HESSE, Die Universität Erfurt und die Verwaltung der Landgrafschaft Hessen im Spätmittelalter (S. 269–284), zeigt auf, in welcher Beziehung die Erfurter Universität am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jh. zu Recht als „Landesuniversität“ bezeichnet werden kann und weshalb sie dennoch nie das „Bologna des Nordens“ für die Gelehrten in landgräflichen Diensten wurde. – Die Auswertung von Universitätsmatrikeln durch Beat IMMENHAUSER, St. Gallen und der Universitätsbesuch um 1500 (S. 285–302), erweist einen überdurchschnittlich hohen Anteil von Universitätsbesuchern um 1500 in der Gallustadt und einen ebenfalls überdurchschnittlichen Einbruch der Universitätsbildung St. Galler Bürger in der Reformationszeit. Bei dem vom Vf. unterstellten direkten Zusammenhang zwischen florierendem Universitätsbesuch und innovativer städtischer Wirtschaft fragt man sich allerdings, weshalb der St. Galler Leinwandhandel nach 1525 vom Niedergang des Hochschulbesuches sichtlich unberührt blieb. – Jürg SCHMUTZ, Juristen in der Praxis. Ein Plädoyer für interdisziplinäre Grundlagenarbeit (S. 303–315), betont die Wichtigkeit und Wünschbarkeit juristischer Vorbildung bei Historikern, welche in Forschungsprojekten Universitätsmatrikeln und andere Quellen zur Aktivität von Juristen auswerten. – Hans-Dieter KAHL, Die Karolingerpfalz Karnburg (S. 365–392), legt die Resultate seiner Untersuchungen zu der zwischen 826 und 860 im Auftrage Ludwigs d. Dt. errichteten kurzlebigen Pfalz Karnburg in Kärnten vor und fragt nach den Gründen für ihren Verfall im Hoch-MA. – Heinz E. HERZIG, Ciceros Konzept des *bellum iustum* und Augustins Überlieferung (S. 393–401), zeigt, daß die ma. Auffassung vom gerechten Krieg wenig mit den Intentionen des antiken Staatsmannes zu tun hat, um so mehr aber mit den theologischen Prämissen des Kirchenvaters und dessen Fähigkeit zur christlichen Umdeutung römischer Begriffe. – Pedro ZWAHLEN, *Secundum legem omnium hominum*. Zum völkerrechtlichen Vertrag zwischen Christen und Muslimen im 12. Jahrhundert (S. 403–419), weist anhand des arabisch-lateinischen Vertrages von 1188 nach, daß sowohl im christlichen wie im islamischen Rechtskreis die Vorstellung von einem für jede menschliche Gemeinschaft ungeachtet ihrer Religionszugehörigkeit gültigen Recht die Basis abgab für den Abschluß und die Einhaltung von Verträgen. – Hans Joachim SCHMIDT, Bildungsreform als Kriegsvorbereitung. Die Vorschläge von Pierre Dubois zur Wiedergewinnung des Heiligen Landes (S. 421–440), befaßt sich mit den kurz nach 1300 in einer Denkschrift niedergelegten Vorschlägen zur Wiedergewinnung des Heiligen Landes. Als dessen Voraussetzung postulierte der französische Legist die Hebung der Bildung okzidentaler Christen, wozu auch die Kenntnis fremder Sprachen, so des Arabischen, und die Nutzung unausgeschöpfter Bildungsreserven durch eine vermehrte Bildung der Frauen gehörte. – Andreas MEYER,